

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00858 vom 8. August 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00858

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00858 du 8 août 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00858 del 8 agosto 2013

Regeste

Submission | Lieferung von Flügeln: Bewertung eines nach Offerteinreichung lancierten Produkts; Referenzen. Es besteht keine Veranlassung, an der Darstellung des Beschwerdegegners zu zweifeln, dass keine freihändige Vergabe erfolgt oder vorgesehen ist. Mangels eines Anfechtungsobjekts ist diesbezüglich nicht auf die Beschwerde einzutreten (E. 2). Da im Lauf der Offertauswertung bekannt wurde, dass eine Herstellerin ein von mehreren Anbietern offeriertes Modell aus dem Sortiment nehmen und durch ein Nachfolgemodell ersetzen wollte, bestand hinsichtlich der Verfügbarkeit des bisherigen Modells und der Lieferkonditionen des "verbesserten Modells" Klärungsbedarf (E. 6.3). Das Nachfolgemodell durfte in das Verfahren einbezogen werden. Da dabei die Preisgestaltung nur gegen oben offen war, erübrigte es sich, bei anderen Anbietern nachzufragen, nachdem die Mitbeteiligte als günstigste Anbieterin ihr Preisangebot aufrecht erhalten hatte (E. 6.4–5). Es erscheint wenig zweckmässig, bei einem Zuschlagskriterium undifferenziert allen Anbietern die Maximalpunktzahl zu vergeben (E. 9.1). Der Schluss, die Referenzen der Mitbeteiligten böten hinreichend Gewähr für eine vertragsgemässe Lieferung der angebotenen Instrumente und die einwandfreie Erbringung der damit verbundenen Nebenleistungen, ist vertretbar (E. 9.2). Abweisung soweit Eintreten. Abweichende Meinung des Gerichtsschreibers: Unzulässige Veränderung des Angebots.

Erwägungen

E. 1

Vergabeentscheide kantonaler und kommunaler Auftraggeber können unmittelbar mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden (RB 1999 Nr. 27 = BEZ 1999 Nr. 13 = ZBI 100/1999, S. 372; vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 41 N. 22). Auf das Beschwerdeverfahren gelangen die Art. 15 ff. der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB) sowie die §§ 2 ff. des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. September 2003 (IVöB-BeitrittsG) zur Anwendung.

E. 1.1

Flügel „Grosser Konzertsaal“	Anzahl	1
------------------------------	--------	---

E. 1.2

Flügel in Konzertsäle und Unterricht „Hauptfach Klavier“	Anzahl	17
--	--------	----

E. 1.3

Flügel in Klavier- und Kammermusikräume	Anzahl	15
---	--------	----

E. 1.4

Flügel in Instrumental-Unterrichtszimmer	Anzahl	25
--	--------	----

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, neben den sechs Zuschlagsentscheiden müsse noch eine freihändige Vergabe für fünf Klaviere erfolgt sein oder noch erfolgen. Die gegenteilige Versicherung des Beschwerdegegners sei nicht glaubhaft. Von einem Mitglied der Expertengruppe habe die Beschwerdeführerin informell erfahren, dass nebst den vergebenen Instrumenten zusätzlich fünf Klaviere der Marke E beschafft werden sollen. Passend dazu habe der Beschwerdegegner denn auch keine Erklärung dafür geliefert, wieso von den 70 ausgeschriebenen Klavieren nur deren 65 vergeben worden seien.

E. 2.1

Klaviere Unterricht	Anzahl	30
---------------------	--------	----

E. 2.2

Klaviere Übungsräume	Anzahl	40 Die
----------------------	--------	--------

Beschaffung zum vorliegend interessierenden Teilbereich 1.4 erfolgte verteilt auf drei Lose, nämlich 5 Flügel Marke G (als Teil von Los 2 an eine nicht beteiligte Anbieterin), 5 Flügel Marke F (als Teil von Los 3 an die Beschwerdeführerin) und die 5 strittigen Flügel 02 der Marke J (Los 6 der Mitbeteiligten).

E. 3

Nicht berücksichtigte Anbietende sind zur Beschwerde gegen den Vergabeentscheid legitimiert, wenn sie bei deren Gutheissung eine realistische Chance haben, mit dem eigenen Angebot zum Zug zu kommen oder wenn die Gutheissung der Beschwerde zu einer Wiederholung des Submissionsverfahrens führt, in dem sie ein neues Angebot einreichen können; andernfalls fehlt ihnen das schutzwürdige Interesse an der Beschwerdeführung (RB 1999 Nr. 18 = BEZ 1999 Nr. 11; § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]). In der Gesamtbewertung zum strittigen Teilbereich 1.4 rangiert die Mitbeteiligte mit zwei identischen Angeboten auf Platz 1. Platz 2 wurde nicht vergeben. Die Beschwerdeführerin belegt mit ihren fünf Angebotsvarianten die Plätze 3, 6, (zweimal) 7 und 11. Für eine der beiden auf dem siebten Platz rangierenden Angebote hat die Beschwerdeführerin im Rahmen von Los 3 den Zuschlag für 5 Flügel Marke F im Gesamtwert von Fr. 233'335.- erhalten. Mit ihrer Beschwerde stellt die Beschwerdeführerin nun die Bewertung ihrer auf den Plätzen 3 und 6 liegenden Angebote im Verhältnis zu demjenigen der erstplatzierten Mitbeteiligten infrage, wozu sie ohne Weiteres legitimiert ist (VGr, 19. Mai 2010, VB.2010.00004, E. 2).

E. 4

Die strittige Ausschreibung gliedert sich in folgende Teilbereiche:

E. 5

Nach § 33 Abs. 1 der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (SubmV) erfolgt der Zuschlag – sofern nicht ausnahmsweise das alleinige Kriterium des niedrigsten Preises (§ 33 Abs. 2 SubmV) zur Anwendung kommt – auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Bei der Bewertung der Angebote ist das Preis-Leistungs-Verhältnis zu beachten, wobei

neben dem Preis insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden können: Qualität, Zweckmäßigkeit, Termine, technischer Wert, Ästhetik, Betriebskosten, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Lehrlingsausbildung, Infrastruktur. Die für eine bestimmte Beschaffung massgeblichen Zuschlagskriterien werden von der Vergabebehörde im Hinblick auf die Besonderheiten des Auftrags festgelegt. Dabei steht ihr ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu, wie auch beim Urteil darüber, welches Angebot anhand der Zuschlagskriterien das wirtschaftlich günstigste sei (VGr, 7. Juli 1999, ZBl 101/2000, S. 271 = BEZ 1999 Nr. 26 E. 6a, mit Hinweisen). In dieses Ermessen greift das Verwaltungsgericht, dem keine Überprüfung der Angemessenheit des Entscheids zusteht (Art. 16 Abs. 2 IVöB; vgl. auch § 50 Abs. 2 VRG), nicht ein. Zu prüfen ist dagegen eine allfällige Überschreitung oder ein Missbrauch des Ermessens (Art. 16 Abs. 1 lit. a IVöB; vgl. § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a VRG). Vorliegend wurden in Ziffer A/26 der Ausschreibungsunterlagen folgende Zuschlagskriterien bekannt gegeben:

- Klangeigenschaften - Kosten / Preis - Technische und handwerkliche Qualität
- Referenzen

Die Auswahl der Zuschlagskriterien blieb ebenso unbestritten, wie deren nachträglich bekannt gegebene, absteigende Gewichtung mit 40 %, 30 %, 20 % und 10 %. Die Beschwerdeführerin rügt zum einen, der Zuschlag an die Mitbeteiligte sei für ein von dieser gar nicht offeriertes Instrumentenmodell erteilt worden. Zum anderen richten sich die Beschwerdevorbringen gegen die konkrete Bewertung der Angebote bei den Kriterien „Preis“, „Handwerkliche Qualität“ und „Referenzen“. Die in der Beschwerde erhobenen Rügen betreffend Akteneinsicht und unzureichende Begründung der Zuschlagsverfügung wurden in der Replik nicht mehr substantiiert aufgegriffen, nachdem der Beschwerdegegner die in diesem Zusammenhang verlangten Beschlüsse vom 11. Dezember 2012 eingereicht und ansonsten im Rahmen der Beschwerdeantwort seiner Begründungspflicht im Sinn der Rechtsprechung nachgekommen ist (vgl. VGr, 17. Februar 2000, VB.1999.00015, E. 4a = RB 2000 Nr. 59 = BEZ 2000 Nr. 25).

E. 6

Wie die Beschwerdeführerin ausführt, haben diverse Anbieter, darunter sie selbst und die Mitbeteiligte, zum Teilbereich 1.4 Flügel des Modells 01 der Marke J offeriert. Beim entsprechenden Angebot der Beschwerdeführerin handelt es sich um Angebotsnummer 17a, welches in der Gesamtwertung den sechsten Platz belegt. Beim analogen Angebot der Mitbeteiligten erfolgte die Bewertung bezogen auf das zwischenzeitlich lancierte Nachfolgeprodukt 02 der Marke J, das in der Gesamtbewertung den ersten Platz erzielte. Der Zuschlag an die Mitbeteiligte lautete dann auch auf dieses, von keiner Anbieterin explizit offerierte, Modell 02 der Marke J.

E. 6.1

Zur Begründung führt der Beschwerdegegner aus, im Laufe der Offertauswertung sei bekannt geworden, dass die 01-Serie aus dem Sortiment nehme und durch die verbesserte 02-Serie ersetze; anstelle des Modells 01 der Marke J werde ab sofort das Modell 02 der Marke J ausgeliefert. Vor diesem Hintergrund habe im Sinn von § 30 SubmV geklärt werden müssen, ob sich das Angebot der Mitbeteiligten auf das bisherige Modell 01 der Marke J oder das Nachfolgemodell 02 der Marke J beziehe. In ihrer Offerte habe die Mitbeteiligte zwar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Produktbezeichnung jeweils die neuste erhältliche Version gemeint sei. Ohne die entsprechende Erläuterung wäre es aber dennoch denkbar gewesen, dass die Mitbeteiligte noch bestehende Lagerbestände des Modells 01 der Marke J ausliefere oder den Beschwerdegegner bezüglich

des verbesserten Nachfolgemodells mit Mehrforderungen konfrontiert. Mit der Nachfrage bei der Mitbeteiligten und deren Erklärung, es werde das Nachfolgemodell zu den gleichen Konditionen geliefert, hätten diese Unklarheiten ausgeräumt werden können. Der „Klarheit halber“ sei der Zuschlag an die Mitbeteiligte denn auch ausdrücklich für das Modell 02 der Marke J erteilt worden.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin sieht in diesem Vorgehen einen Verstoß gegen das Verbot von Abgebotsrunden im Sinn von § 31 Abs. 1 SubmV und zwar weil damit nur der Mitbeteiligten Gelegenheit zur Stellung einer „Nachofferte“ für das Modell 02 der Marke J gegeben worden sei, nicht aber den übrigen Anbietern des Modells 01 der Marke J. Ferner macht sie geltend, es habe gar kein Erläuterungsbedarf bestanden, weil sich der angebliche Vorbehalt im Angebot der Mitbeteiligten nur auf „neuste Versionen“ beziehe und nicht auch auf Nachfolgemodelle, welche wie in diesem Falle auch konstruktive Elemente aus anderer Modell-Linien übernommen hätten.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin verkennt, dass ihre Ausführungen zur Abgrenzung von Version/Modell eher für als gegen einen bestehenden Erläuterungsbedarf sprechen. Die Auslegebedürftigkeit des Begriffs „neuste Version“ ist so offensichtlich, wie diejenige des Begriffs „Nachfolgemodell“, zumal neue Modelle erfahrungsgemäss in jedem Fall ein gewisses Verbesserungspotential gegenüber dem Vorgängermodell aufweisen. Der Erläuterungsbedarf ist jedoch vorliegend ohnehin nicht bei der Formulierung des besagten Vorbehalts im Angebot der Mitbeteiligten zu suchen. Wie auch die Beschwerdeführerin bestätigt, wurde die Produktion des Modells 01 der Marke J nach Ablauf der Eingabefrist zu diesem Vergabeverfahren eingestellt und: „Das Modell 02 der Marke J ist das Nachfolgemodell des Modells 01 der Marke J“. Auch ohne einen mehr oder weniger ausdrücklichen Vorbehalt im Angebot wäre unter den gegebenen Umständen von einem Klärungsbedarf auszugehen und zwar sowohl hinsichtlich der aktuellen Verfügbarkeit des bisherigen Modells als auch betreffend die Lieferkonditionen des „verbesserten“ Nachfolgemodells.

E. 6.4

Die Beschwerdeführerin hat sodann weder ausdrücklich noch sinngemäss geltend gemacht, der Einbezug des Nachfolgemodells 02 der Marke J ins Vergabeverfahren als Ersatz für das Modell 01 der Marke J sei generell unzulässig. Umstritten sind lediglich die Modalitäten des Einbezugs. Bezüglich dieser Modalitäten besteht indes kein ersichtlicher Spielraum. Hinsichtlich der Preisgestaltung sind die Nachofferten zum Nachfolgemodell zwar gegen oben offen, nicht aber gegen unten. Der bisherige Offertpreis kann nicht unterboten werden, da ein weitergehender Preisnachlass als unzulässiges Abgebot im Sinn von § 31 Abs. 1 SubmV zu qualifizieren wäre (vgl. hierzu VGr, 9. Mai 2012, VB.2011.00714, E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 6.5

Die Mitbeteiligte hat zum Modell des Typs 01 der Marke J das tiefste Angebot eingereicht und dieses erklärermassen auch bezüglich des Nachfolgemodells aufrecht erhalten. Der Beschwerdegegner ist davon ausgegangen, unter diesen Umständen erübrige es sich, bei den übrigen Anbietern des Modells Typ 01 der Marke J eine Nachofferte zum Typ 02 der Marke J einzuholen, weil analoge Preisbestätigungen der Mitkonkurrenten am Ausgang des

Verfahrens ohnehin nichts mehr zu ändern vermöchten. Diese Schlussfolgerung ist richtig, sofern die Angebotsbewertung anhand der Zuschlagskriterien der nachfolgenden Überprüfung standhält.

E. 7

Mit Bezug auf die Bewertung der Angebote beim Zuschlagskriterium „Kosten/Preis“ ist vorab festzustellen, dass die in der Kostenbewertungstabelle geführten Angaben einer Richtigstellung bedürfen. In der Kostenbewertung wird das Angebot der Mitbeteiligten zu einem Stückpreis von Fr. 24'199.56 (netto inkl. MwSt.) geführt. Gemäss Offerte hat die Mitbeteiligte den Flügel 01 der Marke J indes zum Preis von Fr. 30'280.- pro Stück angeboten. Abzüglich des offerierten Rabatts von 25 % und von 5 % Skonto ergibt dies einen Netto-Stückpreis von Fr. 21'574.50 (exkl. MwSt.) bzw. Fr. 23'300.45 inkl. 8 % Mehrwertsteuer. Die Beschwerdeführerin hat den Flügel 01 der Marke J zu Fr. 26'000.- pro Stück (inkl. MwSt.) offeriert. Gemäss den der Offerte beigehefteten Zahlungskonditionen entfällt jeglicher Rabatt, wenn das Gesamtvolumen für Flügel, das über die Gruppe H beschafft wird, weniger als Fr. 2'500'000.- beträgt. Nachdem die H AG ihre Beschwerde zwischenzeitlich zurückgezogen hat (VB.2012. 00859) beschränkt sich das Auftragsvolumen „Flügel“ auf das Los der Beschwerdeführerin, nämlich Fr. 461'545.- für 5 Marke I Flügel zu Teilbereich 1.3 und Fr. 233'335.- für 5 Marke F Flügel zu Teilbereich 1.4, insgesamt also auf Fr. 694'880.-. Zusammen mit dem vorliegend strittigen Volumen wird die Grenze von Fr. 2'500'000.- somit bei weitem nicht erreicht. Gemäss den Zahlungsbedingungen erhöht sich der offerierte Stückpreis um 6 %, wenn nur zwischen 25 % und 50 % der offerierten Stückzahl bezogen werden, was vorliegend mit 5 von 15 Exemplaren der Fall ist. Mithin erhöht sich der Stückpreis von Fr. 26'000.- auf Fr. 27'560.-. Abzüglich 2 % Skonto ergibt dies einen Stückpreis von Fr. 27'008.80 (inkl. MwSt.). Auch bei der Beschwerdeführerin stimmt das nicht mit dem in der Kostenbewertung geführten Stückpreis von Fr. 26'794.18 (netto inkl. MwSt.) überein, indes erweist sich diese Abweichung nicht als bewertungsrelevant. Wie der Beschwerdegegner festhält, liegt das Angebot der Beschwerdeführerin somit um 16 % über demjenigen der Mitbeteiligten. Im Wesentlichen bleibt dies auch so, wenn man die separat offerierten Kosten für Zubehör einbezieht. Die Offerte der Beschwerdeführerin zu den einzelnen Mehrpreispositionen (Flügeldecke mit und ohne Polster, Flügelbank, Flügelbefeuchter) liegt auch unter Berücksichtigung des bereits enthaltenen Mehrwertsteueraufschlags durchwegs über derjenigen der Mitbeteiligten. Konkret präsentiert sich die korrigierte Preisbewertung wie folgt: Das Angebot der Mitbeteiligten liegt mit Fr. 23'300.45 rund 61 % über dem tiefsten Angebot. Bei einer massgeblichen Preisspanne von 328 % zwischen dem höchsten und dem tiefsten berücksichtigten Angebot und einem Maximum von 100 Punkten ergibt das einen Wert von 81 (ungewichteten) bzw. 2'430 (gewichteten) Punkten. In der Gesamtbewertung wird dagegen ein Wert von 2'384 Punkten aufgeführt. Das Angebot (Nr. 17a) der Beschwerdeführerin liegt mit Fr. 27'008.80 rund 87 % über dem tiefsten Angebot, was einer Bewertung mit 74 (ungewichteten) bzw. 2'220 (gewichteten) Punkten entspricht. Insofern stimmt die Bewertung mit den Angaben gemäss Gesamtbewertung überein. Die preisbedingte Differenz zwischen den Angebotsbewertungen der Mitbeteiligten und dem beschwerdeführerischen Angebot 17a beträgt somit nicht 164 Punkte, wie in der Gesamtbewertungstabelle angegeben, sondern 210 Punkte. Bezüglich dem beschwerdeführerischen Angebot 17c (Marke J Modell 03) liegt sie noch höher.

E. 8

Bei den Zuschlagskriterien „Klang“ und „Handwerk“ sind sich die Parteien einig, dass die Bewertung des Nachfolgemodells 02 der Marke J höher ausfällt als diejenige des Typs 01 der Marke J bzw. etwa derjenigen des Typs 03 der Marke J (Angebot 17c der Beschwerdeführerin) entspricht. Gemäss der Bewertungstabelle „Klang und Handwerk“ Teilbereich 1.4 wurde mit der Typenbezeichnung bei der Beschwerdeführerin auch die Bewertung entsprechend angepasst, wobei diese beim Kriterium „Handwerk“ sogar um 10 (ungewichtete) Punkte über derjenigen des Typs 03 der Marke J (vgl. Angebot 17c der Beschwerdeführerin) liegt. Eine Bereinigung dieser Differenzen vermag am Ergebnis indes nichts zu ändern. Der preisbedingte Vorsprung der Mitbeteiligten gegenüber den Angeboten zum Typ 01 der Marke J und zum Typ 03 der Marke J ist dafür zu gross.

E. 9

Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass der Beschwerdegegner beim Zuschlagskriterium Referenzen allen Anbietern die Maximalpunktzahl vergeben habe. Sie erblickt darin insbesondere eine ungenügende Abklärung des Sachverhalts, eine Ermessensunterschreitung sowie eine ungenügende Berücksichtigung ihrer Leistungen und Erfahrungen auf dem fraglichen Gebiet.

E. 9.1

In der Tat erscheint es wenig zweckmässig, bei einem Zuschlagskriterium undifferenziert allen Anbietern die Maximalpunktzahl zu vergeben. Der Beschwerdeführerin ist grundsätzlich beizupflichten, wenn sie ausführt, unter dem Gesichtspunkt der Referenzen als Zuschlagskriterium gehe es, anders als beim Eignungsaspekt, nicht um die Erreichung eines Mindestwerts, sondern um die Bewertung der Erfahrungsnachweise hinsichtlich ihres jeweiligen Anteils an der Wirtschaftlichkeit der Beschaffung. Nicht gefolgt werden kann der Beschwerdeführerin allerdings, wenn sie geltend macht, schon wegen ihrer Grösse sei sie logistisch und technisch besser in der Lage den Auftrag auszuführen als die Mitbeteiligte. Wie der Beschwerdegegner zutreffend einwendet, hat die Referenzbewertung auf die konkrete Beschaffung Bezug zu nehmen. Dabei handelt es sich um einen Liefervertrag und nicht um einen Dienstleistungsauftrag. Es erscheint daher nachvollziehbar, wenn der Beschwerdegegner feststellt, im Vordergrund stehe das Instrument und nicht dessen Lieferant. Es ist sodann unbestritten, dass diese Lieferung gewisse Nebenleistungen umfasst, wie beispielsweise die klangliche und technische Vorbereitung vor der Lieferung, das erneute Justieren samt Regulierung und Intonation nach der Lieferung, das Stimmen nach der Akklimatisation und schliesslich eine einmalige Wartung nach dem ersten Betriebsjahr. Nicht zum Leistungsumfang gehört jedoch die periodische Wartung der Instrumente. Diese bildete laut Angaben des Beschwerdegegners Gegenstand eines separaten, rechtskräftig abgeschlossenen Vergabeverfahrens. Dass die Betriebsgrösse des Anbieters bei einem Wartungsvertrag für einen Kunden von der Grösse der ZHdK einen relevanten Mehrwert darstellen kann, liegt auf der Hand. Nicht nachvollziehbar ist dagegen, worin dieser Mehrwert bestehen soll, wenn 5 Flügel von einem Grossbetrieb anstatt von einem KMU geliefert werden. Die Wirtschaftlichkeit des Angebots wird dadurch nicht erhöht. Diese ist bereits maximal gewährleistet, wenn der Anbieter aufgrund seiner Referenzen Gewähr bietet, die Lieferung vertragsgemäss und zur vollsten Zufriedenheit des Bestellers abzuwickeln. Davon durfte der Beschwerdegegner aufgrund der von der Mitbeteiligten beigebrachten Referenzen ausgehen. So durfte er sich im Rahmen seines Ermessens auf die Referenzangaben der Anbieterin verlassen; es bestand für ihn grundsätzlich weder eine Pflicht, die Richtigkeit der Referenzangaben zu überprüfen,

noch die Pflicht, sich bei den Referenzgebern nach der Leistung zu erkundigen. Wie in der Beschwerdeantwort ausgeführt wurde, hat die Mitbeteiligte in den Jahren 2011 und 2012 unter anderem die Fachhochschule Nordwestschweiz in Basel, die Berner Fachhochschule, das Theater Basel, die AVO Session Basel, sowie das Jazz Festival Basel beliefert. Die Beschwerdeführerin nimmt dazu nicht substantiiert Stellung, sondern wendet lediglich ein, einen Serviceauftrag für die Musikhochschule Basel könne die Mitbeteiligte jedenfalls nicht vorweisen, was nicht gerade für die Qualität ihrer Leistungen spreche. Nachdem vorliegend indes gerade kein Serviceauftrag zur Vergabe stand, erweist sich dieser Einwand als nicht stichhaltig. Auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin im Gegensatz zur Mitbeteiligten über eine langjährige Geschäftsbeziehung zur ZHdK verfügt, vermag die Referenzen der Mitbeteiligten nicht herabzumindern. Dies gilt auch für den Einwand, dass keiner der Techniker der Mitbeteiligten eine in der Branche anerkannte Ausbildung zum Konzerttechniker absolviert habe. Bei der streitigen Beschaffung zu Teilbereich 1.4 geht es um „Flügel in Instrumental-Unterrichtszimmer“. Inwiefern dafür die Ausbildung zum Konzerttechniker einen relevanten Vorteil darstellt, ist jedenfalls nicht offenkundig.

E. 9.2

Nach dem Gesagten erscheint es nachvollzieh- und vertretbar, wenn der Beschwerdegegner zum Schluss gelangte, die Referenzen der Mitbeteiligten böten hinreichend Gewähr für eine vertragsgemässe Lieferung der angebotenen Instrumente und die einwandfreie Erbringung der damit verbundenen Nebenleistungen. Wenn er dafür die Maximalbewertung vergab, liegt darin keine Ermessensunterschreitung.

E. 9.3

Anzumerken ist, dass angesichts des festgestellten Vorsprungs der Mitbeteiligten aus der Preisbewertung (vgl. E. 7) deren Bewertung beim Referenzkriterium auf unter 80 Punkte gekürzt werden müsste, damit sie in der Gesamtbewertung hinter der Beschwerdeführerin zu liegen käme. Selbst wenn man einer Bewertungskürzung im Grundsatz zustimmen wollte, so erscheint die Forderung nach einer Reduktion um über 20 % jedenfalls als zu weitgehend. Für eine derartige Abwertung besteht kein begründeter Anlass. Eine Bewertung zwischen 80 und 90 Punkte liegt ohne Weiteres innerhalb des der Vergabebehörde zustehenden Ermessens.

E. 10

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihr eine Parteientschädigung von vornherein nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Dagegen ist sie zu einer solchen an den Beschwerdegegner zu verpflichten (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG), wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser mit der Beschwerdeantwort weitgehend nur die ihm obliegende Begründung des Vergabeentscheids nachgeholt hat. Angemessen sind Fr. 1'500.-.

E. 11

Da der Gesamtwert des ausgeschriebenen Lieferauftrags den im Staatsvertragsbereich massgeblichen Schwellenwert erreicht (Art. 1 lit. a der Verordnung des EVD vom 23. November 2011 über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2012 und 2013), ist gegen diesen Entscheid die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig, sofern sich eine Rechtsfrage

von grundsätzlicher Bedeutung stellt, andernfalls steht dagegen nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.